

MSB – Anlage 4: Vorabzustimmung

<p>Stadtwerke Landshut</p> <p>Zustimmung des Messstellenbetreibers im Voraus</p> <p>Zur Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung</p>

Netzbetreiber Stadtwerke Landshut	
9900371000005	ILN Strom
9870037400007	ILN Gas
Messstellenbetreiber:	ILN MSB – Strom ILN MSB – Gas
Messdienstleister:	ILN MDL – Strom ILN MDL – Gas

Der unterzeichnende Messstellenbetreiber erteilt seine Vorabzustimmung ausschließlich für die unter § 7 (5) aufgeführten Unterbrechungen.

§ 7 Messstellenbetrieb

5. Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch **generell im Voraus erteilt werden**. Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

_____, Datum

Messstellenbetreiber